

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00139 vom 22. September 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00139

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00139 du 22 septembre 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00139 del 22 settembre 2015

Erwägungen

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Sie kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art. 8 ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

E. 1.3

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente nicht nur bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert

haben (BGE 130 V 343 E. 3.5 mit Hinweisen). Eine Veränderung der gesundheitlichen Verhältnisse liegt auch bei gleich gebliebener Diagnose vor, wenn sich ein Leiden in seiner Intensität und in seinen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit verändert hat (Urteile des Bundesgerichts 9C_261/2009 vom 11. Mai 2009 E. 1.2 und I 212/03 vom 28. August 2003 E. 2.2.3). Dagegen stellt die bloss unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes auf die Arbeitsfähigkeit für sich allein genommen keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG dar. Zeitliche Vergleichsbasis für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrades bilden die letzte rechtskräftige Verfügung oder der letzte rechtskräftige Einspracheentscheid, welche oder welcher auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Invaliditätsbemessung beruht (BGE 133 V 108; vgl. auch BGE 130 V 71 E. 3.2.3; Urteil des Bundesgerichts 9C_438/2009 vom 26. März 2010 E. 1 mit Hinweisen).

E. 1.4

Zeitlicher Referenzpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung bildet die letzte (der versicherten Person eröffnete) rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht; vorbehalten bleibt die Rechtsprechung zur Wiedererwägung und prozessualen Revision (BGE 134 V 131 E. 3 und 133 V 108 E. 5.4 mit Hinweis). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine Verfügung verzichtbar, wenn bei einer von Amtes wegen durchgeführten Revision keine leistungsbeeinflussende Änderung der Verhältnisse festgestellt wurde (Art. 74 ter

lit. f der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV) und die bisherige Invalidenrente daher weiter ausgerichtet wird. Wird auf entsprechende Mitteilung hin keine Verfügung verlangt (Art. 74 quater IVV), ist jene in Bezug auf den Vergleichszeitpunkt einer (ordentlichen) rechtskräftigen Verfügung gleichzustellen (Urteile des Bundesgerichts 9C_771/2009 vom 10. September 2010 E. 2.2 und 9C_586/2010 vom 15. Oktober 2010 E. 2.2 mit Hinweisen).

E. 1.5

Das Sozialversicherungsgericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen und alle Beweismittel objektiv zu prüfen, unabhängig davon, von wem sie stammen, und danach zu entscheiden, ob sie eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Leistungsanspruches gestatten. Insbesondere darf es beim Vorliegen einander widersprechender medizinischer Berichte den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzu geben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt (ZAK 1986 S. 188 E. 2a). Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Gutachtens ist im Lichte dieser Grundsätze entscheidend, ob es für die Beantwortung der gestellten Fragen umfassend ist, auf den erforderlichen allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt und sich mit diesen sowie dem Verhalten der untersuchten Person auseinandersetzt - was vor allem bei psychischen Fehlentwicklungen nötig ist -, in Kenntnis der und gegebenenfalls in Auseinandersetzung mit den Vorakten abgegeben worden ist, ob es in der Darlegung der medizinischen Zustände und Zusammenhänge einleuchtet, ob die Schlussfolgerungen der medizinischen Experten in

einer Weise begründet sind, dass die rechtsanwendende Person sie prüfend nachvollziehen kann, ob der Experte oder die Expertin nicht auszuräumende Unsicherheiten und Unklarheiten, welche die Beantwortung der Fragen erschweren oder verunmöglichen, gegebenfalls deutlich macht (BGE 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c; U. Meyer-Blaser, Die Rechtspflege in der Sozialversicherung, BJM 1989, S. 30 f.; derselbe in H. Fredenhagen, Das ärztliche Gutachten, 3. Aufl. 1994, S. 24 f.). 2.

2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete die Renteneinstellung im angefochtenen Entscheid zunächst mit einer Verbesserung der Arbeitsfähigkeit, sei dem Beschwerdeführer doch aufgrund der medizinischen Beurteilung eine behinderungsangepasste Tätigkeit zu 100 % zumutbar und könne davon ausgegangen werden, dass er diese seit längerer Zeit umsetze und dabei auch einen höheren als den angegebenen Lohn erziele. Zudem sei aufgrund der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse ein Revisionsgrund gegeben, da das hypothetische Valideneinkommen, da die letzte Arbeitgeberin des Beschwerdeführers nicht mehr existiere, nunmehr gestützt auf die lohnstatistischen Erhebungen des Bundesamtes für Statistik zu ermitteln sei, was zu einem deutlich tieferen Valideneinkommen führe (Urk. 2). 2.2

Der Beschwerdeführer lässt dagegen im Wesentlichen geltend machen, dass es an einer Veränderung des Gesundheitszustandes fehle und zudem keine Veränderung erwerblicher Art gegeben sei. Die Behauptung, er erbringe seit längerer Zeit eine volle Arbeitsleistung, sei ebenso wenig belegt, wie diejenige, dass der bezogene Lohn nicht leistungsgerecht sei. Dass die Beschwerdegegnerin auf diese bereits im Einwand vom

12. September 2013 vorgetragene Argumente (vgl. Urk. 7/168) nicht eingegangen sei, verletze seinen Anspruch auf rechtliches Gehör.

Zusammenfassend seien die Voraussetzungen für eine revisionsweise Abänderung der Invalidenrente klar nicht erfüllt. Weder die von der Beschwerdegegnerin in Auftrag gegebene Observation noch die Erkenntnisse aus dem Strafverfahren würden seine Angaben widerlegen. Zur Höhe des Valideneinkommens liess er unter Verweis auf das im Einwand vom 12. September 2013 Vorgebrachte (Urk. 7/168/2) geltend machen, dass keine Ausnahme von der Regel, wonach an das zuletzt ohne Gesundheitsschaden erzielte Einkommen anzuknüpfen sei, vorliege und das Vorgehen der Beschwerdegegnerin derart wirklichkeitsfremd sei, dass es überzeugender Beweise bedürfte (Urk. 1 S. 7 ff.). 2.3

Materiell streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin die seit 1992 ausgerichtete ganze Invalidenrente nach Durchführung der Observation und Einholung des Gutachtens des D.____ vom 14. November 2011 zu Revisionsweise einstellte. Die Rentenaufhebung wurde seitens der Verwaltung einzig mit dem Rückkommenstitel nach Art. 17 Abs. 1 ATSG begründet, nicht mit einer Aufhebung der Invalidenrente aufgrund einer prozessualen Revision im Sinne von Art. 53 Abs. 1 ATSG gestützt auf die Observationsberichte. 3.

Zum formellen Einwand der Verletzung des rechtlichen Gehörs ist zu beachten, dass Entscheidungen und Verfügungen gemäss Art. 52 Abs. 2 Satz 2 ATSG zu begründen sind und die Begründung eines Entscheides so abgefasst sein muss, dass die betroffene Person ihn gegebenenfalls anfechten kann. Dies ist nur dann möglich, wenn sowohl sie als auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen

können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich der Versicherungsträger leiten liess und auf welche sich der Entscheid stützt. Dies bedeutet indessen nicht, dass sich die Verwaltung ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss; vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 126 V 75 E. 5b/ dd mit Hinweis, 118 V 56 E. 5b). Im Lichte dieser Rechtsprechung erweist sich der angefochtene Entscheid als genügend begründet. Zwar wiederholt er die Argumentation des Vorbescheids und spricht den Vorbringen im Einwand vom 12. September 2013 lediglich allgemein, ohne konkrete Bezugnahme die Relevanz ab. Jedoch nahm die Verwaltung zu wesentlichen Argumenten des Beschwerdeführers, vorgebracht im Einwand vom 17. August 2012 gegen den ursprünglichen Vorbescheid vom 19. Juni 2012 (Urk. 7/154) , im Vorbescheid vom 14. August 2013 (Urk. 7/164) bereits hinlänglich Stellung und hielt an diesen nunmehr ohne Weiterung fest, wo mit sie der Begründungspflicht Genüge tat. 4. 4.1

Zeitlicher Referenzpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung bildet die ursprüngliche Rentenverfügung vom 21. August 1998 (Urk. 7/57). Den Revisionsbeschlüssen

der Jahre 2000 und 2005 lag in medizinischer Hinsicht jeweils einzig ein kurzer Bericht des Hausarztes Dr. med. G. ___ zugrunde; eine materielle Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung , Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs

fand in beiden Fällen nicht statt (vgl. Urk. 7/61-64, Urk. 7/73-76). 4.2

Der ursprünglichen Verfügung vom 21. August 1998 lag in medizinischer Hinsicht die Annahme einer 50%igen Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit zugrunde (vgl. Urk. 7/53-54). Nach der Rückweisung der Sache mit Urteil IV.1995.00338 vom 29. September 1997 zur unter

anderem umfassenden Abklärung des Gesundheitszustandes und dessen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit, verzichtete die Beschwerdegegnerin nach Einholung einer Stellungnahme ihrer internen Ärztin Dr. A. ___ vom 10. Januar 1998 auf Weiterungen des Verfahrens und schloss sich inhaltlich der Beurteilung im Bericht der Klinik H. ___ vom 20. Mai 1997 (Urk. 7/49) an. Dieser nach den operativen Eingriffen vom Oktober 1995 und März 1996 erstellte Bericht war im Verfahren IV.1995.00338 zwar bereits eingereicht worden, für die Beurteilung des bis zum Zeitpunkt des Erlasses der dann zumal angefochtenen Verfügung vom 30. Juni 1995 eingetretenen Sachverhalts aber als nicht relevant beurteilt und damit nicht explizit gewürdigt worden.

Der zuständige Oberarzt und Leiter der Wirbelsäulenchirurgie der Klinik H. ___ , Dr. med. I. ___ , stellte darin die Diagnosen einer Diskopathie mit medianer Diskusprotrusion L4/5 und L5/S1 und einer Osteochondrose , eines Status nach Diskusausräumung und nach interkorporeller

Spondylodese L4/5 und L 5/S1 am 5. März 1996 sowie eines Status nach Laser Nukleotomie L3/4 und L4/5 im Oktober 1995.

Er schloss auf einen objektiv sehr guten interkorporellen

Durchbau . Dieser lasse in der Regel eine Besserung der Beschwerden erwarten. Beim Beschwerdeführer lägen jedoch glaubhafte Restbeschwerden vor. Nicht ausgeschlossen sei,

dass das ehemalige mit Laser- Nukleotomie operierte Niveau L3/4 jetzt diskopathische Beschwerden verursache ; im Röntgen habe sich ein e

leichte Verschmälerung der Bandscheibe auf dieser Höhe im Vergleich zur letzten Aufnahme gezeigt . Weitere operative Eingriffe lehne der Beschwerdeführer ab. Die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit lautete dahingehend, dass der Beschwerdeführer in seinem ursprünglichen Beruf als Gipser nicht mehr arbeitsfähig sei, jedoch in einer körperlich leichten Tätigkeit seit 14. Mai 1996 eine 50%ige Arbeitsfähigkeit bestehe (Urk. 7/49/3 ff.) . 4.3

Im Rahmen des Revisionsverfahrens im Jahr 2000 sprach sich Dr. G.____ in seinem Bericht vom 16. April 2000 für einen verschlechterten Zustand mit einer höchstens 25%igen Arbeitsfähigkeit in wechselbelastender leichter Tätigkeit aus. Diagnostisch traten gemäss seiner Beurteilung diverse Halswirbelsäulen(HWS)- Osteochondrosen mit spondylogenen cervicalen Schwindelanfällen und ein WPW-Syndrom Typ 1 ohne Symptome zu den bisherigen Diagnosen hinzu (Urk. 7/61).

In seinem Bericht vom 2. Juni 2005 zuhanden der Revision 2005 erklärte Dr. G.____ , der Beschwerdeführer habe täglich stundenlange Schmerzen lumbal, ausstrahlend nach thorakal bis in den Nacken. Wenn die Ausstrahlungen bis in den Nacken gingen, träten sofort Schwankschwindel auf, die zum Teil symptomatisch behandelt werden müssten. Als zusätzliche Diagnosen ohne Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit erwähnte er einen Verdacht auf Migräne und eine Schalleitungsstörung links bei einem Status nach wiederholten Tympanoplastik-Operationen bei chronischer Otitis media (letzte Operation: September 2003) (Urk. 7/74). 4.4

4.4.1

Im aktuellen Revisionsverfahren holte die Verwaltung neuerlich einen Bericht von Dr. G.____ ein. Seine Diagnosen vom 21. April 2011

lauteten wie folgt (Urk. 7/124/5): - Chronisches pan vertebrales Schmerzsyndrom mit Ausstrahlungen in die

Beine und den Hinterkopf - Status nach Lasernukleotomie L3/4 und L4/5 1995 und Status nach interkorporeller

Spondylodese L3/4 und L4/5 1996 - Chronifiziertes Schmerzsyndrom mit zeitweise vegetativen Schwank - schwindeln ohne Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit, Schalleitungsstörung links bei wiederholten Tympanoplastik - Operationen bei chronischer Otitis media (letzte Operation links am 21. Oktober 2009 im J.____).

Der Beschwerdeführer leide zeitweise unter starken schmerzbedingten Einschränkungen der Beweglichkeit in der HWS, BWS und LWS mit begleitenden okzipitalen Kopfschmerzen und pseudoradikulären Ausstrahlungen in die Beine. Er werde in unregelmässigen Abständen physiotherapeutisch behandelt, die aktuelle Medikation bestehe in Olfen 75 duo und unregelmässig Dafalgan 1g. Die letzte ärztliche Kontrolle habe am 17. Januar 2011 stattgefunden. Als Gipser erachtete Dr. G.____ den Beschwerdeführer anhaltend zu 100 %

arbeits unfähig; zur Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit nahm er nicht Stellung, erklärte aber, dass bei geringer körperlicher Belastung die geschilderten Rückenbeschwerden aufträten (Urk. 7/124/5-6). 4.4.2

Im D.____ wurde der Beschwerdeführer im September 2011 allgemeininternistisch, psychiatrisch, orthopädisch sowie otorhinolaryngologisch untersucht.

Der multidisziplinäre Konsensus schloss auf folgende Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit (Urk. 7/136/20): - Chronisches panvertebrales Schmerzsyndrom unter lumbaler Betonung ohne Hinweis für radikuläre Symptomatik (ICD-10 M54.80) - Status nach Laser- Nukleotomie LWK3/4/5 10/95 - Status nach interkorporeller

Spondylodese LWK4/5/SWK1 von dorsal 1996 (Klinik H.____, K.____) - radiologisch regelrechter Befund der HWS, BWS und LWS (Röntgen 17.1.2011) - weitgehend freie Beweglichkeit sämtlicher Wirbelsäulenabschnitte - Kombinierte Schwerhörigkeit links (ICD-10 H90.6) bei - Revisions- Mastoidoepitympanektomie und Tympanoplastik links bei Rezidivcholesteatom - Zustand nach Tympanoplastik und Revisions- Tympanoplastik und PORP links - Kombinierte Schwerhörigkeit rechts (ICD-IO H90.6) - Zustand nach Tympanoplastik und Revisions- Tympanoplastik rechts -

Leichtgradiger

Vertigo, am ehesten zervikogen bedingt (ICD-10 H82) - aktuell ohne Hinweis auf periphere vestibuläre Funktionsstörung.

Keinen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit massen die zuständigen Ärzte folgen den Diagnosen bei: - Schmerzverarbeitungsstörung (ICD-10 F54) - Status nach operativ behandelte drittgradig offene Unterschenkelfraktur links vom 27.12.1991 (ICD-10Z98.8) - Fortgesetzter Nikotinkonsum, schädlicher Gebrauch (ca. 30 py) (ICD-10 F17.1).

Einschränkend würden sich hauptsächlich die chronischen Rückenschmerzen auswirken, wobei bei der aktuellen Untersuchung ein chronisches Panvertebralsyndrom bei Status nach Laser- Nukleotomie und interkorporeller

Spondylodese LWK4/SWK1 diagnostiziert worden sei. Jedoch hätten auch verschiedene Faktoren nicht-organischer Beschwerden festgestellt werden können. So seien 3 von 5 Waddell-Zeichen positiv gewesen. Aus orthopädischer Sicht sei die Belastbarkeit der Wirbelsäule des Beschwerdeführers eingeschränkt, so dass körperliche schwere Tätigkeiten und solche mit Zwangshaltungen wie diejenige als Gipser nicht mehr zumutbar seien.

In einer körperlich leichten bis mittelschweren, wechselbelastenden Tätigkeit lägen keine zeitlichen und leistungsmässigen Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit vor. Eine zweite Problematik bestehe in einer kombinierten Schwerhörigkeit beidseits bei Zustand nach Tympanoplastik und Revisionen. Nicht geeignet seien Tätigkeiten mit erhöhtem Umgebungsgeräuschpegel sowie solche mit qualifizierten Anforderungen an das Gehör wie auch Arbeiten an gefährlichen Maschinen und auf Gerüsten. Der vom Beschwerdeführer angegebene leichtgradiger

Schwindel sei am ehesten zervikal aufgrund des orthopädisch diagnostizierten Panvertebralsyndroms erklärbar. Eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit aus der psychiatrisch diagnostizierten Schmerzverarbeitungsstörung sei nicht gegeben.

Zum Verlauf der Arbeitsfähigkeit äusserte sich der Konsensus dahingehend, dass seit der Rentenzusprache 1992 von einer Arbeitsunfähigkeit in schweren körperlichen Tätigkeiten wie der angestammten auszugehen sei. Über den Verlauf der Arbeitsfähigkeit in einer Verweistätigkeit liessen sich keine genauen Angaben machen. Eine zumindest 50%ige Arbeitsfähigkeit für körperlich leichte Tätigkeiten sei bereits 1997 durch die Klinik H.____

festgestellt worden, dies aber 1 Jahr nach den Wirbelsäulenoperationen. Vorher habe Dr. L. ___ gar eine 100%ige Arbeitsfähigkeit für angepasste Tätigkeiten attestiert. Die nunmehr festgestellte volle Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit gelte sicher ab dem Untersuchungsdatum im September 2011, wahrscheinlich aber schon seit mehreren Jahren, habe doch seit Jahren keine ärztlich fundierte Beurteilung mehr stattgefunden.

Zur Selbsteinschätzung des Beschwerdeführers, welche r sich nicht für mehr als das derzeitige Arbeitspensum von 25 % arbeitsfähig erachte, äusserten sich die Gutachter dahingehend, dass eine subjektiv vermehrte Schmerzempfindung mit der Schmerzverarbeitungsstörung erklärt werden könne. Jedoch sei der Beschwerdeführer in seinen Alltagsaktivitäten kaum eingeschränkt und nehme gemäss den Ergebnissen der Laboruntersuchungen die Schmerzmittel auch nicht in der angegebenen Dosierung ein. Er weise zudem deutliche Hand- und Kniebeschwerden auf. Bei der aktuellen Untersuchung hätten keine objektiven Befunde am Bewegungsapparat erhoben werden können, welche die Arbeit in einer adaptierten Tätigkeit einschränken würden.

E. 5

.5

Zusammenfassend folgt aus dem oben Gesagten in Bezug auf die Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers, dass er zwar weiterhin nicht arbeitsfähig ist in der angestammten Tätigkeit als Akkordgipser, dass sich sein Gesundheitszustand seit der ursprünglichen Verfügung vom 21. August 1998 bis zum Erlass des hier angefochtenen Entscheids aber insofern verbessert hat, als er spätestens seit der Begutachtung im D. ___ vom September 2011 in der Lage ist, einer angepassten Tätigkeit entsprechend dem Zumutbarkeitsprofil des D. ___ zu 100 % nachzukommen.

Damit ist ein Revisionsgrund gegeben und der Invaliditätsgrad ist auf der Grundlage eines richtig und vollständig festgestellten Sachverhalts neu und ohne Bindung an frühere Invaliditätsschätzungen zu ermitteln (BGE 141 V 9 E. 2.3 und 6.1).

E. 6

3.2

Die Beschwerdegegnerin bemass das hypothetische Valideneinkommen von Fr. 66'732.79 gestützt auf die vom Bundesamt für Statistik herausgegebene Schweizerische Lohnstrukturerhebung (LSE). Dabei zog sie den Zentralwert für einfache und repetitive Tätigkeiten im Baugewerbe im Jahr 2010 von Fr. 5'310.-- (LSE 2010, Tabelle TA1, Ziff. 41-43) bei und passte denselben der Nominallohnentwicklung und der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit bis ins Jahr 2011 an (Urk. 2 S. 2). Das bis anhin als massgeblich erachtete hypothetische Valideneinkommen gestützt auf das letzte vor Eintritt des Gesundheitsschadens erzielte Einkommen als Akkordgipser von Fr. 104'409.40 im Jahr 1991 erachtete sie nicht mehr als massgeblich, weil die damalige Arbeitgeberin, die Y. ___ AG, nicht mehr existiere und entsprechend davon auszugehen sei, dass der Beschwerdeführer dieses Einkommen nicht mehr erzielen könne (Urk. 2 S. 2).

Der Beschwerdeführer liess dagegen im Wesentlichen vorbringen, dass die These der Beschwerdegegnerin, wonach der Beschwerdeführer im Gesundheitsfall und bei Fortsetzung seiner angestammten Tätigkeit in den vergangenen 23 Jahren heute nominal 36 % weniger verdienen würde, als er noch im Jahr 1991 verdient habe, gänzlich wirklichkeitsfremd sei. Rechtsprechungsgemäss müsse eine Ausnahme von der Regel,

wonach an den zuletzt erzielten Verdienst anzu knüpfen sei, überwiegend wahrscheinlich erstellt sein. Diesen Nachweis habe die Beschwerdeführerin offenkundig nicht erbracht (Urk. 1 S. 9 f.).

E. 6.3

.4

Gemäss Arbeitgeberbestätigung der Y.____ AG vom 21. September 1993 (Urk. 7/6/2) betrug das im Jahr 1991 erzielte AHV-pflichtige Einkommen des Beschwerdeführers Fr. 104'409.40, was der Nominallohnentwicklung ange passt zu einem hypothetischen Valideneinkommen von Fr. 144'496.25 im Jahr 2014 führen würde (Bundesamt für Statistik, Entwicklung der Nominallöhne, der Konsumentenpreise und der Reallöhne, Schweiz 1990 – 2014, 1939 = 100, 1991: 1706, 2014: 2361 [im Internet abrufbar]) .

Dieses für einen angelernten Gipser (vgl. dazu Urk. 7/4/3) überdurchschnittliche Einkommen des Jahres 1991 resultierte offensichtlich aus einer für Akkordarbeiter typischen über durchschnittlichen Arbeitszeit, verdiente der Beschwerdeführer doch zum Beispiel im Juni 1991 mit Fr. 12'600.35 das 45-fache der vom Arbeitgeber angegebenen Tagespauschale von Fr. 275.--

(Urk. 7/6/2). Eine Hochrechnung der Tagespauschale von Fr. 275.-- auf das Jahr hätte ein Jahres einkommen 1991 von Fr. 71'500.-- ergeben (260 Arbeitstage à Fr. 275.--). Das effektive Einkommen 1991 lag 46 % über diesem.

Bei der Ermittlung des Valideneinkommens ist grundsätzlich das durchschnittliche Lohnniveau in der betreffenden Branche und in der konkreten beruflichen Situation massgebend. Ein Spitzenlohn darf nur angenommen werden, wenn ganz besondere Umstände eindeutig dafür sprechen (ZAK 1980 1980 S. 593 mit Hinweisen) , respektive mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt ist, dass er weiterhin erzielt worden wäre (SVR 2011 IV Nr. 55 S. 163, Urteil des Bundes gerichts 8C_671/2010 vom 25. Februar 2011 E. 4.5.1).

Im Zusammenhang mit der Akkordarbeit kann zwar das Abstellen auf überdurchschnittliche Einkommen gerechtfertigt sein. Jedoch ist nicht entscheidend, was der Versicherte als Gesunder bestenfalls verdienen könnte, sondern was er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit tatsächlich verdienen würde, wobei zu beachten ist, dass bei der Bestimmung des Validenlohns grundsätzlich nur Einkünfte berücksichtigt werden, die im Rahmen eines normalen Arbeitspensums zu erzielen sind . Zwar muss ein vor Eintritt des Gesundheitsschadens erzielt (hohes) Einkommen , welches mit einem überdurchschnittlichen zeitlichen Aufwand erarbeitet worden ist, nicht systematisch auf ein 100%-Pensum reduziert werden , können doch zum Beispiel im Einzelfall regelmässig geleistete Überstunden zum normalen Arbeitspensum gehören (SVR 2002 IV Nr. 21) . Doch bietet die Invalidenversicherung nur Versicherungsschutz für eine übliche, normale erwerbliche Tätigkeit (Urteil des Bundesgerichts 8C_671/291

E. 6.4

.2

Der Beschwerdeführer ist gemäss dem in den Akten liegenden Arbeitsvertrag seit 1. April 2006 zu 25 % als Lagerist und Baustellenkontrolleur bei der B.____ AG angestellt. Der vereinbarte Lohn beläuft sich auf brutto Fr. 1'300.-- monatlich zuzüglich Fr. 300.-- Spesen

und Anteil am 1/3 Monatslohn (vgl. Urk. 7/125/11-12).

Gemäss den von seinem Bruder getätigten Angaben vom 4. Mai 2011 beinhaltet diese Tätigkeit insbesondere Malerarbeiten und das Aufräumen von kleinem Material im Lager. Die Arbeit sei wechselbelastend und mit dem seltenen Heben und Tragen von Gewichten bis zu 10 Kilogramm verbunden (Urk. 7/125/6). Damit entspricht sie dem unter Erwägung 5.5 festgestellten medizinisch-theoretischen Anforderungsprofil, zumal keine qualifizierten Anforderungen an das Gehör erkennbar sind und auch keine Arbeiten an gefährlichen Maschinen und auf Gerüsten anfallen.

Mit dieser Tätigkeit schöpft der Beschwerdeführer zwar seine Restarbeitsfähigkeit

personennässig nicht aus; jedoch fehlt es an Hinweisen, welche dagegen sprächen, den tatsächlich erzielten Lohn auf das Entgelt bei voll ausgeschöpftem Pensum umzurechnen (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 9C_720/2012 vom 11. Februar 2013 E. 2.3.2). Der Beschwerdeführer erscheint seit Jahren auf der Internetseite der B. AG

namentlich und mit Foto als zuständige Person für den Bereich Lagerbewirtschaftung und Baustellenbelieferung (vgl. Internetausdruck vom 19. Mai 2009, Urk. 7/143/3), was neben der verwandtschaftlichen Beziehung auf stabile Verhältnisse schliessen lässt. Die Höhe des Lohnes lässt keine Soziallohnkomponente erkennen. Hinweise, welche darauf schliessen liessen, dass eine Ausweitung des Pensums auf 100 % von Seiten des Bruders als Betriebsinhaber der Firma mit immerhin 60 Angestellten nicht erwünscht wäre, fehlen, erklärte letzterer doch im Arbeitgeberfragebogen vom 4. Mai 2011, den Beschwerdeführer im Rahmen des Möglichen einzusetzen (Urk. 7/2).

Damit rechtfertigt es sich, auf das tatsächlich erzielte, auf ein volles Pensum umgerechnete Einkommen abzustellen, was ohne Berücksichtigung der Spesen bereits zu einem Jahreseinkommen von Fr. 67'600.-- ($[4 \times \text{Fr. } 1'300.--] \times 13$) und damit beim Vergleich mit dem massgeblichen Valideneinkommen von Fr. 105'853.50 zu einem rentenausschliessenden Invaliditätsgrad von zirka 36 % führt. Der Rückgriff auf die LSE erübrigt sich. Der neu errechnete Invaliditätsgrad führt zur Bestätigung der verfügten Rentenaufhebung.

E. 6.5

Anzufügen bleibt, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Rentenaufhebung gemäss Art. 88 bis

Abs. 2 lit. a IVV 53 Jahre alt war und seit 22 Jahren eine Invalidenrente bezog. Damit fällt er zwar unter den vom Bundesgericht besonders geschützten Bezügerkreis, bei welchem im Regelfall eine Selbsteingliederung

als nicht mehr zumutbar erachtet wird

(Urteil des Bundesgerichts 8C_39/2012 vom 24. April 2012 E. 5.1 mit Hinweisen; vgl. auch Urteile Bundesgerichts 8C_602/2013 vom 9. April 2014 E. 3.4 und 9C_412/2014 vom 20. Oktober 2014 E. 3.1). Jedoch erscheinen Eingliederungsmassnahmen angesichts der Anstellung des Beschwerdeführers im Betrieb seines Bruders nicht als notwendig; selbst wenn der Bruder keinen Bedarf für eine vollzeitige Anstellung hätte, ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer aufgrund der familiären Beziehungen im Gipsereigewerbe bereits über die notwendigen Kontakte für die Vermittlung einer anderweitigen Arbeitsstelle verfügt. Eingliederungsmassnahmen sind damit nicht erforderlich.

E. 6.6

Nachdem die umfassenden Abklärungen im strafrechtlichen Verfahren den Schluss auf eine relevante Täuschung der Ärzte oder der Mitarbeiter der Invalidenversicherung

nicht zulassen (Urk. 13/2 S. 9), und die Beschwerdegegnerin die Ergebnisse der von ihr veranlassten Überwachung vom 5. Juni bis 1. Juli 2009 mangels abschliessender Aussagekraft zu Recht nicht zum Anlass für eine rückwirkende Renteneinstellung nahm, ist von einer Rückweisung der Sache zur Abklärung einer allfälligen Meldepflichtverletzung gemäss Art. 88 bis

Abs. 2 lit . b IVV in Verbindung mit Art. 77 IVV abzusehen.

Der angefochtene Entscheid erweist sich im Ergebnis als zutreffend; die Beschwerde ist abzuweisen. 7 .

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung) und ermessensweise auf Fr. 800.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800 .-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. iur . André Largier - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Grünig Gasser Küffer

E. 9

vom 2 5. Februar 2010 E. 4.5).

Im Falle des Beschwerdeführers bedeutet dies, dass zwar bei der Bestimmung des hypothetischen Validenlohns 2014 der regelhaften überdurchschnittlichen Arbeitszeit von

Akkordarbeitern im Baugewerbe Rechnung zu tragen ist, fehlt es doch an Hinweisen, welche mit überwiegender Wahrscheinlichkeit darauf schliessen liessen, dass er diese Tätigkeit auch im Gesundheitsfalle nicht weiter ausgeübt hätte, sei es im Geschäft seines Bruders oder anderswo. Doch ist auch der Umstand miteinzubeziehen, dass nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass der mittlerweile 53-jährige Beschwerdeführer dauerhaft in der Lage gewesen wäre, ohne Gesundheitsschädigung ein jährliches Durchschnittseinkommen zu erzielen, für das er ein Pensum von rund 146 % in harter körperlicher Arbeit leisten müsste (vgl. dazu auch Urteil des Bundesgerichts I 456/00 vom 13. Dezember 2000 E. 3b), zumal die im Alter regelmässig abnehmende Geschwindigkeit die Verdienstmöglichkeiten im Falle von Akkordarbeit schwächt.

Gemäss Angaben des Bruders des Beschwerdeführers im Arbeitgeberfragebogen der B.____ AG vom 4. Mai 2011 hätte letzterer im Jahr 2011 in der angestammten Tätigkeit als Gipser/Maler in Vorarbeiterfunktion im Gesundheitsfalle ca. Fr. 6'000.-- bis Fr. 8'000.-- monatlich verdienen können, wobei zu Gunsten des Beschwerdeführers davon auszugehen ist, dass ein 13. Monatslohn hinzuzurechnen ist (vgl. Lohnjournal in Urk. 7/9/13). Dazu anzunehmen ist, dass die erhebliche Lohnspanne von Fr. 2'000.-- bei der Lohnangabe in der mutmasslich unterschiedlich anfallenden Mehrarbeit bei der Akkordarbeit fusst, wird bei einem Abstellen auf den Maximallohn von Fr. 8'000.-- monatlich der überdurchschnittlichen Arbeitszeit von Akkordarbeitern Rechnung getragen. Dies führt zu einem

Jahreslohn von maximal Fr. 104'000.-- (13 x Fr. 8'000.--) im Jahr 2011, mithin unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung im Jahr 2014 zu einem hypothetischen Valideneinkommen 2014 von Fr. 105'853.50 (Bundesamt für Statistik, BFS, Schweizerischer Lohnindex nach Branche, 2010 = 100

[im Internet abrufbar], Nominallohnindex

[T1.1.10], Sektor Baugewerbe/Bau, Männer, 2011: 101, 2014: 102.8).

Ein Plausibilitätsvergleich mit den im Internet unter GAV-Service.ch abrufbaren üblichen Löhnen ergibt für einen 53-jährigen angelernten Maler oder Gipser mit 30 Dienstjahren in einer Beaufsichtigungsfunktion einen durchschnittlichen Monatslohn (inkl. 13. Monatslohn oder x-ten Monatslohn) im Raum Zürich von Fr. 6'680.--, mithin einen üblichen Jahreslohn von Fr. 80'160.--, was verdeutlicht, dass der oben errechnete

hypothetische Validenlohn

2014 von Fr. 105'853.50 dem hypothetischen Akkordlohnanteil fraglos genügend Rechnung trägt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.